



## Verwaltungsrat

334. Tagung, Genf, 25. Oktober – 8. November 2018

GB.334/INS/5

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 12. Oktober 2018

Original: Englisch

### FÜNFTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

## Die Normeninitiative: Umsetzung des Arbeitsplans für die Stärkung des Aufsichtssystems

### Fortschrittsbericht

#### Zweck der Vorlage

Nach Konsultationen mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen über Fortschritte bei der Umsetzung des überarbeiteten Arbeitsplans für die Stärkung des Aufsichtssystems zu berichten. In der Vorlage wird erneut der dem Verwaltungsrat im März 2018 vorgelegte Fortschrittsbericht aufgegriffen, in dem konkrete Optionen für die vom Verwaltungsrat vorrangig zu prüfenden Maßnahmen dargelegt wurden – Funktionsweise des Verfahrens nach Artikel 24 (Maßnahme 2.2), Straffung der Berichterstattung (Maßnahme 3.1) und das Potenzial von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) (Maßnahme 4.3) – und um Leitlinien zu Maßnahmen hinsichtlich regelmäßiger Gespräche zwischen den Aufsichtsorganen (Maßnahme 1.2), der Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26 (Maßnahme 2.1) sowie weiterer Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit (Maßnahme 2.3) ersucht wurde (siehe Beschlussentwurf in Absatz 72 von GB.332/INS/5). Die Vorlage enthält einen überarbeiteten Beschlussentwurf, der auf der teilweisen Prüfung des Fortschrittsberichts im März 2018 und den seither durchgeführten Konsultationen mit den dreigliedrigen Mitgliedern beruht (siehe Absatz 21).

**Einschlägiges strategisches Ziel:** Alle vier strategischen Ziele.

**Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor:** Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen und übergreifender grundsatzpolitischer Faktor betreffend internationale Arbeitsnormen.

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Hängen vom Ergebnis der Diskussionen im Verwaltungsrat ab.

**Rechtliche Konsequenzen:** Hängen vom Ergebnis der Diskussionen im Verwaltungsrat ab.

**Finanzielle Konsequenzen:** Hängen vom Ergebnis der Diskussionen im Verwaltungsrat ab (Absatz 23 von Dokument GB.332/INS/5 enthält Schätzungen zu möglichen Auswirkungen auf den Haushalt).

**Erforderliche Folgemaßnahmen:** Hängen vom Ergebnis der Diskussionen im Verwaltungsrat ab.

**Verfasser:** Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

**Verwandte Dokumente:** GB.332/INS/5; GB.332/PV; GB.331/INS/5; GB.331/INS/3; GB.331/POL/2; GB.331/PFA/5;  
GB.331/PV; GB.329/INS/5; GB.329/INS/5(Add.)(Rev.); GB.329/PV; GB.328/LILS/2/2; GB.328/INS/6; GB.328/PV;  
GB.326/LILS/3/1; GB.326/PV; GB.323/INS/5; GB.323/PV.

## Einleitung

1. Auf seiner 329. Tagung (März 2017) hatte der Verwaltungsrat a) den überarbeiteten Arbeitsplan für die Stärkung des Aufsichtssystems gebilligt, b) das Amt aufgefordert, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung dieses Arbeitsplans entsprechend den vorgegebenen Leitlinien zu unternehmen und ihm nach Konsultationen mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, und c) beschlossen, den überarbeiteten Arbeitsplan mit den auf der 331. Tagung des Verwaltungsrats möglicherweise vorgenommenen Anpassungen im Rahmen seiner allgemeineren Überprüfung der Normeninitiative auf seiner 332. Tagung (März 2018) erneut zu überprüfen.<sup>1</sup>
2. Auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) hatte der Verwaltungsrat a) die Maßnahmen und Kosten für die Einrichtung eines elektronischen Dokumentenverwaltungs- und Informationsmanagementsystems für die Aufsichtsorgane sowie die Ausarbeitung eines Leitfadens über bewährte Praktiken im Rahmen des gesamten Aufsichtssystems gebilligt und b) die Erörterung aller verbleibenden Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Arbeitsplans für die Stärkung des Aufsichtssystems bis zu seiner 332. Tagung (März 2018) zurückgestellt.
3. Auf seiner 332. Tagung (März 2018) erörterte der Verwaltungsrat diese verbleibenden Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Arbeitsplans für die Stärkung des Aufsichtssystems. Aufbauend auf gemeinsamen Vorschlägen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde beträchtliche Übereinstimmung zwischen allen Gruppen erzielt; aufgrund der vorzeitigen Vertagung der Erörterung im Verwaltungsrat wurden die Diskussionen jedoch unterbrochen.
4. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) wird der Verwaltungsrat die Fragen in dem Dokument behandeln, das ihm auf seiner 332. Tagung (März 2018) vorgelegt wurde<sup>2</sup>, und zwar im Hinblick auf die Annahme eines Beschlussentwurfs, der entsprechend den Änderungsanträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an den Verwaltungsrat überarbeitet wurde, und anschließende dreigliedrige Konsultationen über Unteranträge der Regierungsguppe des Verwaltungsrats.
5. Der überarbeitete Beschlussentwurf betrifft die folgenden Maßnahmen:
  - a) drei vom Verwaltungsrat im Oktober–November 2017 mit Vorrang zu prüfende Maßnahmen: die Funktionsweise des Verfahrens nach Artikel 24 (Maßnahme 2.2), die Straffung der Berichterstattung (Maßnahme 3.1) und das Potenzial von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) (Maßnahme 4.3),
  - b) drei dem Verwaltungsrat im Oktober–November 2017 mit der Bitte um Leitlinien für das weitere Vorgehen unterbreitete Maßnahmen: regelmäßige Gespräche zwischen den Aufsichtsorganen (Maßnahme 1.2), Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26 (Maßnahme 2.1) sowie weitere Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit (Maßnahme 2.3).

<sup>1</sup> [GB.329/PV](#), Abs. 148.

<sup>2</sup> [GB.332/INS/5](#).

6. Aus den dreigliedrigen Konsultationen im September 2018 gingen weitere Leitlinien für fünf Maßnahmen hervor:
  - a) Funktionsweise des Verfahrens nach Artikel 24 (Maßnahme 2.2),
  - b) Straffung der Berichterstattung (Maßnahme 3.1),
  - c) Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26 (Maßnahme 2.1),
  - d) weitere Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit (Maßnahme 2.3) und
  - e) eine Überprüfung der Normeninitiative.

### **Funktionsweise des Verfahrens nach Artikel 24 (Maßnahme 2.2)**

7. Die dreigliedrigen Konsultationen deuteten auf einen breiten Konsens im Verwaltungsrat über die in Absatz 1 und Absatz 4 des Beschlusssentwurfs vorgeschlagenen Maßnahmen hin.
8. Einige Regierungsmitglieder erklärten, dass mehr Flexibilität in Bezug auf die Höchstdauer der Aussetzung der sachlichen Prüfung der Beschwerde geboten sei, um Schlichtungs- oder sonstige Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ermöglichen. Andere Mitglieder stellten klar, dass eine Höchstdauer festgelegt werden müsse, um unangemessene Verzögerungen bei der sachlichen Prüfung der Beschwerde zu vermeiden, dass die Höchstdauer von sechs Monaten ab dem Datum des Beschlusses des dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschusses zur Aussetzung seiner Prüfung gelten würde und dass der Ausschuss auf Ersuchen der Beteiligten eine zusätzliche begrenzte Fristverlängerung beschließen könne, um die in der Beschwerde vorgebrachten strittigen Fragen erfolgreich beizulegen, und dass der Verwaltungsrat die Funktionsweise des Schlichtungsmechanismus nach einer zweijährigen Versuchsperiode überprüfen würde.
9. Das Muster eines elektronischen Formulars für die Einreichung einer Beschwerde nach Artikel 24 der Verfassung der IAO wurde geändert, um diesen Klarstellungen Rechnung zu tragen. Wunschgemäß sind diese Änderungen in Anhang I dieses Berichts im Korrekturmodus wiedergegeben.

### **Straffung der Berichterstattung (Maßnahme 3.1)**

10. Die dreigliedrigen Konsultationen deuteten auf einen breiten Konsens im Verwaltungsrat über die in Absatz 2 des Beschlusssentwurfs vorgeschlagenen Maßnahmen hin.
11. Einige Regierungsmitglieder äußerten Bedenken in Bezug auf Absatz 2 a), wonach die Unabhängigkeit des Ausschusses dadurch infrage gestellt werden könnte, dass die Verlängerung des regulären Berichterstattungszyklus nach Artikel 22 für technische Übereinkommen an die Ausweitung der Kriterien des Sachverständigenausschusses für das Durchbrechen des regulären Berichterstattungszyklus gebunden wäre. Andere Mitglieder präzisierten, der Beschlusssentwurf sehe keine derartige Konditionalität vor, denn die Verlängerung des Zyklus könne wirksam werden, während das Ergebnis der Beratungen des Fachausschusses noch ausstehe. Es müsse jedoch auch klar sein, dass diese Angelegenheit bei früheren Verlängerungen des Berichterstattungszyklus durch den Verwaltungsrat erörtert worden sei und dass ernsthafte Bemerkungen zur Anwendung bestimmter technischer Übereinkommen nicht bis zu sechs Jahre lang unberücksichtigt bleiben dürften.

## **Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26 (Maßnahme 2.1)**

12. Bei den dreigliedrigen Konsultationen wurde ein Vermerk des Amtes über informelle Konsultationen und Leitlinien behandelt, der einer einzigen Frage gewidmet war: Hat der Verwaltungsrat den Wunsch, eine Verfahrensordnung zur Kodifizierung des Verfahrens für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 26 zu erarbeiten?
13. Die Konsultationen ließen sehr unterschiedliche Auffassungen zur Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Erarbeitung einer solchen Verfahrensordnung erkennen. Einige Mitglieder vertraten die Ansicht, dass das Fehlen einer Verfahrensordnung dem Verwaltungsrat in einigen Fällen die notwendige Flexibilität geboten habe, um erfolgreich Alternativen zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu verfolgen. Nach Auffassung weiterer Mitglieder sei die Sondierung solcher Alternativen in anderen Fällen von ungebührlich langer Dauer gewesen, was zu zeitaufwändigen Beratungen im Verwaltungsrat, Unsicherheit und mangelnder Transparenz für die Regierungen bei der Vorbereitung ihrer Teilnahme am Verfahren sowie dazu geführt habe, dass einige sachlich begründete Fälle letztlich nicht von einem Untersuchungsausschuss geprüft worden seien.
14. Als mögliches weiteres Vorgehen wurde angeregt, die Vorlage des Leitfadens für bewährte Praktiken der Aufsichtsorgane durch das Amt abzuwarten und zu bewerten, ob er die Gelegenheit bieten könnte, bestimmte Praktiken zu klären und für Transparenz zu sorgen, bevor der Meinungsaustausch über die Kodifizierung fortgesetzt wird.

## **Weitere Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit (Maßnahme 2.3)**

15. Bei den dreigliedrigen Konsultationen wurde ein Vermerk des Amtes über informelle Konsultationen und Leitlinien zu den Modalitäten für einen möglichen dreigliedrigen Meinungsaustauschs erörtert. Insbesondere ging es um die Frage, inwieweit die Organisation die in Artikel 37 Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit nutzen sollte, einen Gerichtshof für die Auslegung von Übereinkommen im Hinblick auf größere Rechtssicherheit einzusetzen.
16. Zwar waren gewisse anfängliche Vorbehalte der Mitglieder in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Einsetzung eines solchen Gerichtshofs zu erkennen, doch trat größere Übereinstimmung zutage, was die Notwendigkeit der Verbesserung der Rechtssicherheit und den wahrgenommenen Nutzen eines kontinuierlichen Meinungsaustauschs über konkretere Fragen betraf.
17. Als mögliches weiteres Vorgehen angeregt, dass das Amt
  - a) einen Zeitplan vorschlägt, der über März 2019 hinausgeht, damit der Verwaltungsrat diesen Punkt prüfen kann,
  - b) bei der nächsten Gelegenheit eine aktualisierte Fassung des Vermerks über informelle Konsultationen vorzulegen, die auf den bei den informellen Konsultationen erhaltenen Leitlinien beruht.

## Überprüfung der Normeninitiative

18. Der im März 2017 angenommene überarbeitete Arbeitsplan enthält einen Zeitplan für ein Paket von zehn vereinbarten Maßnahmen, die vier Schwerpunktbereichen zugeordnet sind und das Aufsichtssystem im Rahmen der Verfassung stärken sollen:<sup>3</sup>
- a) Drei vom Verwaltungsrat im Oktober–November 2017 mit Vorrang zu prüfende Maßnahmen: die Funktionsweise des Verfahrens nach Artikel 24 (Maßnahme 2.2), die Straffung der Berichterstattung (Maßnahme 3.1) und das Potenzial von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) (Maßnahme 4.3).
  - b) Drei dem Verwaltungsrat im Oktober–November 2017 mit der Bitte um Leitlinien für das weitere Vorgehen unterbreitete Maßnahmen: regelmäßige Gespräche zwischen den Aufsichtsorganen (Maßnahme 1.2), Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26 (Maßnahme 2.1) sowie weitere Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit (Maßnahme 2.3).
  - c) Vier in die reguläre Arbeit des Amtes integrierte Maßnahmen: ein Leitfaden über bewährte Praktiken im Rahmen des gesamten Aufsichtssystems (Maßnahme 1.1), Informationsaustausch mit anderen Organisationen (Maßnahme 3.2), klare Empfehlungen der Aufsichtsorgane (Maßnahme 4.1) und systematische Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der IAO-Aufsichtsorgane auf nationaler Ebene (Maßnahme 4.2).
19. Diese zehn Maßnahmen ergänzen die laufenden Arbeiten des Ausschusses für die Durchführung der Normen (CAS), des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) und des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit (CFA) zur Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden.<sup>4</sup> Diese Aufsichtsorgane werden weiterhin jeweils der Konferenz und dem Verwaltungsrat Bericht erstatten, und die Diskussionen über ihre Arbeitsmethoden werden in die Umsetzung des Arbeitsplans einfließen.
20. Es wurde festgelegt, dass die Umsetzung des Arbeitsplans vom Verwaltungsrat im Einklang mit seiner Leitungsfunktion überwacht wird. Insbesondere die dem Verwaltungsrat auf seiner 329. Tagung vorgelegten allgemeinen Leitgrundsätze für die Stärkung des Aufsichtssystems werden als Messlatte für die Überprüfung der Umsetzung des Arbeitsplans im März 2018 dienen, die Bestandteil der umfassenden Überprüfung der Normeninitiative ist.<sup>5</sup>

## Beschlussentwurf

21. *Der Verwaltungsrat, ausgehend von den in der Vorlage dargelegten Vorschlägen in den Dokumenten GB.334/INS/5 und GB.332/INS/5 und den während der Diskussion und den dreigliedrigen Konsultationen gegebenen weiteren Orientierungen*
- 1) *billigt die nachstehenden Maßnahmen hinsichtlich der Funktionsweise des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 24 der Verfassung:*

<sup>3</sup> GB.329/INS/5(Add.)(Rev.), Abs. 4; GB.329/INS/PV, Abs. 137.

<sup>4</sup> GB.329/INS/5, Abs. 22 und GB.329/INS/5(Add.)(Rev.), Anhang I.

<sup>5</sup> GB.329/INS/5, Abs. 5–11.

- a) *Vorkehrungen, die fakultative freiwillige Schlichtungs- oder sonstige Maßnahmen auf nationaler Ebene ermöglichen und zu einer vorübergehenden, höchstens jedoch sechs Monate dauernden Aussetzung der sachlichen Prüfung einer Beschwerde durch den Ad-hoc-Ausschuss führen. Die Aussetzung würde der vom Beschwerdeführer im Beschwerdeformular bekundeten Zustimmung und der Zustimmung der Regierung unterliegen. Diese Vorkehrungen würden vom Verwaltungsrat nach einer zweijährigen Versuchsperiode überprüft werden.*
  - b) *Veröffentlichung eines Informationsdokuments über den Stand der anhängigen Beschwerden auf der Tagung des Verwaltungsrats im März bzw. November,*
  - c) *die Mitglieder der im Zusammenhang mit Artikel 24 gebildeten dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüsse müssen vom Amt alle Informationen und relevanten Dokumente 15 Tage vor ihren Sitzungen erhalten, und die Mitglieder des Verwaltungsrats sollten den Abschlussbericht dieser Ad-hoc-Ausschüsse drei Tage vor der Aufforderung zur Annahme ihrer Schlussfolgerungen erhalten,*
  - d) *Ratifizierung der betreffenden Übereinkommen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Regierungen in Ad-hoc-Ausschüssen, es sei denn, dass kein ordentliches oder Ersatz-Regierungsmitglied des Verwaltungsrats die betreffenden Übereinkommen ratifiziert hat,*
  - e) *Beibehaltung bestehender Maßnahmen und Prüfung weiterer möglicher Maßnahmen, die vom Verwaltungsrat für die Integrität des Verfahrens und zum Schutz der Mitglieder von Ad-hoc-Ausschüssen vor übermäßiger Einmischung zu beschließen sind, und*
  - f) *verstärkte Integration der Folgemaßnahmen in die Empfehlungen der Ausschüsse und ein regelmäßig aktualisiertes Dokument über die Umsetzung dieser Empfehlungen zur Unterrichtung des Verwaltungsrats sowie fortgesetzte Prüfung von Modalitäten für Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Verwaltungsrats in Bezug auf Beschwerden.*
2. *billigt die zur Straffung der Berichterstattung über ratifizierte Übereinkommen vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich*
    - a) *einer thematischen Gruppierung für Berichterstattungszwecke nach einem Sechsjahreszyklus für die technischen Übereinkommen, sofern der Sachverständigenausschuss Möglichkeiten für das Durchbrechen des Berichterstattungszyklus in Bezug auf technische Übereinkommen weiter überprüft, verdeutlicht und verlängert, und*
    - b) *eines neuen Berichtsformulars für vereinfachte Berichte (Anhang II von GB.334/INS/5).*
  - 3) *beschließt, weiterhin konkrete und praktische Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) der Verfassung zu erkunden, auch zu dem Zweck, die Funktionen von Allgemeinen Erhebungen*

*zu stärken und die Qualität der diesbezüglichen Aussprache und Folgemaßnahmen zu verbessern.*

- 4) *weist den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit an, seine Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit Beschwerden nach Artikel 24 zu prüfen und dem Verwaltungsrat etwaige erforderliche Maßnahmen oder Anpassungen vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass ihm übertragene Beschwerden nach Artikel 24 gemäß den Modalitäten geprüft werden, die in der Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 und 25 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt sind.*
- 5) *ermutigt den Sachverständigenausschuss, mit der Prüfung von thematisch zusammenhängenden Fragen in konsolidierten Bemerkungen fortzufahren, und ersucht ihn, Vorschläge zu seinem möglichen Beitrag zur Optimierung der Anwendung von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) der Verfassung zu unterbreiten, insbesondere indem er Maßnahmen zur Verbesserung der Präsentationsweise der Allgemeinen Erhebungen in Erwägung zieht, um sicherzustellen, dass sie ihrem Ansatz und Format nach benutzerfreundlich sind und den größtmöglichen Nutzen für die Mitgliedsgruppen erbringen.*
- 6) *ersucht den Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen, im Wege der informellen dreigliedrigen Konsultationen zu seinen Arbeitsmethoden Maßnahmen zu prüfen, die seine Aussprache über Allgemeine Erhebungen verbessern.*
- 7) *bittet das Amt, auf seiner 335. Tagung (März 2019) nach Konsultationen mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen Folgendes vorzulegen:*
  - a) *konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Maßnahmen 1.2 (regelmäßige Gespräche zwischen den Aufsichtsorganen) und 2.3 (Erwägung weiterer Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit),*
  - b) *einen Bericht über Fortschritte im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Leitfadens für bewährte Praktiken im Aufsichtssystem unter Berücksichtigung der zu Maßnahme 2.1 (Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26) erhaltenen Leitlinien,*
  - c) *weitere detaillierte Vorschläge zur Anwendung von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) der Verfassung, auch in Bezug auf die jährliche Überprüfung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,*
  - d) *einen Bericht über Fortschritte im Hinblick auf die Entwicklung von detaillierten Vorschlägen für einen elektronischen Zugang zu dem Aufsichtssystem für Mitgliedsgruppen (elektronische Berichterstattung, Abschnitt 2.1 von GB.332/INS/5), unter Berücksichtigung der von den Mitgliedsgruppen während der Diskussionen geltend gemachten Bedenken,*



- e) *mehr Informationen über ein Pilotprojekt für die Festlegung von Ausgangsdaten für das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 (Abschnitt 2.2.2.2 von GB.332/INS/5), und*
- f) *einen Bericht über Fortschritte im Hinblick auf die Fertigstellung des vom Verwaltungsrat im März 2017 überarbeiteten Arbeitsplans für die Normeninitiative.*

## Anhang I

### Muster eines elektronischen Formulars für die Einreichung einer Beschwerde nach Artikel 24 der Verfassung der IAO

Informationen und weitere Anweisungen zu dem Verfahren nach Artikel 24 und seinen Folgen sowie zu anderen verfügbaren Aufsichtsmechanismen der IAO sind hier zu finden [hyperlink]. Für weitere Hilfe können Sie sich an folgende Stellen wenden: für Arbeitgeberverbände [Kontaktadresse des Büros für Tätigkeiten für Arbeitgeber (ACT/EMP)] und für Arbeitnehmerverbände [Kontaktadresse des Büros für Tätigkeiten für Arbeitnehmer (ACTRAV)].

(Geben Sie bitte an, warum Sie Ihr Anliegen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nach Artikel 24 und nicht im Wege anderer Verfahren vorbringen)

#### Zulässigkeit

1. Geben Sie bitte den Name des Berufsverbands der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an, der die Beschwerde erhebt:

(Erteilen Sie bitte Auskünfte zu dem betreffenden Verband, seiner Satzung, seinen Kontaktdaten usw.)

2. Geben Sie bitte an, gegen welches Mitglied der IAO die Beschwerde erhoben wird:

3. Geben Sie bitten an, welches ratifizierte bzw. welche ratifizierten Übereinkommen Ihres Erachtens nicht eingehalten wurde(n):

(Geben Sie bitte auch das jeweilige Ratifikationsdatum an)

4. Erläutern Sie bitte dem Generaldirektor des IAA in dem nachstehenden [erweiterbaren] Kasten, inwiefern das Mitglied, gegen das sich die Beschwerde richtet, Ihres Erachtens die effektive Durchführung des bzw. der oben angegebenen Übereinkommen in seinem Hoheitsgebiet nicht sichergestellt hat, und nehmen Sie dabei ausdrücklich auf Artikel 24 der Verfassung der IAO Bezug. Machen Sie bitte alle sachdienlichen Angaben zur Untermauerung Ihrer Behauptungen:

### **Sonstige Angaben**

5. Geben Sie bitte an, ob die Angelegenheit bereits von den zuständigen innerstaatlichen Stellen (einschließlich innerstaatlicher Gerichte, Mechanismen für den sozialen Dialog oder möglicherweise in dem Land bestehender Mechanismen zur Beilegung von bei der IAO anhängigen Streitfällen) geprüft oder ihnen unterbreitet wurde, und erteilen Sie gegebenenfalls Auskünfte zum Stand und zum Ergebnis der entsprechenden Verfahren. Es ist keine Vorbedingung für die Einreichung einer Beschwerde, dass die innerstaatlichen Verfahren erschöpft sein müssen. In bestimmten Fällen sieht das Beschwerdeprüfungsverfahren jedoch vor, dass auf nationaler Ebene Schlichtungs- oder sonstige Maßnahmen getroffen werden können (siehe hierzu die nächste Frage):

6. Geben Sie bitte an, i) ob Ihr Verband die Möglichkeit wahrnehmen möchte, während eines ~~befristeten Zeitraums~~ Zeitraums von höchstens sechs Monaten ab dem Datum des Beschlusses des dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschusses zur Aussetzung der sachlichen Prüfung der Beschwerde zu versuchen, die vorgebrachten Behauptungen im Wege von Schlichtungs- oder sonstigen Maßnahmen auf nationaler Ebene zu behandeln (vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung, ~~und~~ wobei es Ihrem Verband freisteht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu einem früheren Zeitpunkt zu beantragen, wenn die Schlichtungs- oder sonstigen Maßnahmen erfolglos bleiben, und es dem dreigliedrigen Ausschuss freisteht, eine zusätzliche begrenzte Fristverlängerung zu beschließen, wenn für die anfänglichen Schlichtungs- oder sonstigen Maßnahmen weitere Zeit benötigt wird, um die in der Beschwerde vorgebrachten strittigen Fragen erfolgreich beizulegen); ii) falls ja, geben Sie bitte an, ob Sie möchten, dass das Amt oder die Sekretariate der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmergruppe hierbei mitwirken oder technische Unterstützung leisten.

7. Geben Sie bitte an, ob die Behauptungen Ihres Wissens bereits von den Aufsichtsorganen der IAO geprüft oder diesen bereits vorgelegt worden sind und, falls ja, inwieweit die jetzt vorgelegten Behauptungen sich von denjenigen unterscheiden, die bereits geprüft oder vorgelegt worden sind.

## Anhang II

### Vorschlag für ein neues integriertes Berichtsformular

#### ***Vereinfachte Berichte, die von [Name des Landes] nach Artikel 22 der Verfassung der IAO zu übermitteln sind***

Dieses Berichtsformular ist vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes im Einklang mit Artikel 22 der Verfassung der IAO gebilligt worden; dieser Artikel lautet wie folgt: „Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Internationalen Arbeitsamt jährlich einen Bericht über seine Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen, denen es beigetreten ist, vorzulegen. Die Form dieser Berichte bestimmt der Verwaltungsrat; sie haben die von ihm geforderten Einzelheiten zu enthalten.“

Anhand dieses Berichtsformulars stellt das Amt alljährlich jedem Mitgliedstaat ein einziges Übermittlungersuchen für alle in dem betreffenden Jahr fälligen vereinfachten Berichte zu. Außerdem übermittelt das Amt jedem Mitgliedstaat gegebenenfalls eine Liste der ausführlichen Berichte, die in dem betreffenden Jahr ebenfalls fällig sind.

- a) Erteilen Sie bitte Auskünfte über alle neuen gesetzlichen oder anderen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Durchführung der ratifizierten Übereinkommen haben. Fügen Sie bitte dem Bericht Kopien aller einschlägigen Texte bei, soweit diese nicht bereits dem Internationalen Arbeitsamt übermittelt wurden.
- b) Antworten Sie bitte auf die Kommentare, die der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen oder der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen Ihrer Regierung übermittelt hat und die in der Anlage zu diesem Formular wiedergegeben sind.<sup>1</sup>
- c) Soweit nicht bereits bei Beantwortung von Frage b) geschehen, übermitteln Sie bitte Informationen über die praktische Durchführung der betreffenden Übereinkommen (z. B. Kopien von oder Auszüge aus amtlichen Dokumenten, etwa Inspektionsberichten, Studien und Untersuchungen, Statistiken). Teilen Sie bitte auch mit, ob Gerichtshöfe oder andere Gerichte Entscheidungen zu grundsätzlichen Fragen in Zusammenhang mit der Durchführung der betreffenden Übereinkommen erlassen haben; falls ja, übermitteln Sie bitte den Wortlaut dieser Entscheidungen.
- d) Geben Sie bitte die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände an, denen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation eine Kopie dieses Berichts zugestellt wurde.<sup>2</sup> Falls den maßgebenden Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden keine Kopie übermittelt wurde oder falls anderen Einrichtungen als diesen Verbänden eine Kopie übermittelt wurde, erläutern Sie bitte, aufgrund welcher besonderen Umstände in Ihrem Land so vorgegangen wurde.
- e) Geben Sie bitte an, ob Sie von den betroffenen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden Bemerkungen allgemeiner Art oder in Zusammenhang mit diesem oder dem voran-

<sup>1</sup> Die Anlage wird auf der Grundlage des regulären Berichterstattungszyklus sowie gegebenenfalls der zusätzlichen Berichte erstellt, um die die Aufsichtsorgane Ihr Land für das betreffende Jahr ersucht haben. Sie schließt auch die Fälle ein, in denen Ihr Land die im vorangegangenen Jahr angeforderten vereinfachten Berichte nicht übermittelt hat. Vereinfachte Berichte, die zum Seearbeitsübereinkommen, 2006 (MLC, 2006), vorzulegen sind, werden in dieser Anlage hingegen nicht berücksichtigt; hierzu wird Ihrem Land gegebenenfalls ein besonderes Formular übermittelt.

<sup>2</sup> Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung lautet wie folgt: „Jedes Mitglied stellt den für die Zwecke von Artikel 3 als maßgebend anerkannten Verbänden eine Abschrift der dem Generaldirektor nach den Artikeln 19 und 22 übermittelten Auskünfte und Berichte zu.“

gegangenen Bericht erhalten haben, die die praktische Durchführung der Bestimmungen der betreffenden Übereinkommen zum Gegenstand haben. Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie der eingegangenen Bemerkungen, gegebenenfalls zusammen mit den Kommentaren, die Sie für nützlich erachten.

## Anhang III

### Arbeitsplan und Zeitplan für die Diskussionen des Verwaltungsrats über die Stärkung des Aufsichtssystems

	Verwaltungsrat, März 2017	Verwaltungsrat, Oktober 2017	Verwaltungsrat, März 2018	Verwaltungsrat, November 2018	Verwaltungsrat, März 2019
<b>Schwerpunktbereich 1: Beziehungen zwischen den Verfahren</b>					
1.1 Leitfaden über bewährte Praktiken im Rahmen des gesamten Aufsichtssystems	Erste Prüfung	Beschluss zur Ausarbeitung eines Leitfadens durch das Amt			Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
1.2 Regelmäßige Gespräche zwischen den Aufsichtsorganen	Erste Prüfung				Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
<b>Schwerpunktbereich 2: Regeln und Praktiken</b>					
2.1 Erwägung der Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26		Orientierung zur Möglichkeit einer Verfahrensordnung	Orientierung zur Möglichkeit einer Verfahrensordnung	Orientierung zur Möglichkeit einer Verfahrensordnung	Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
2.2 Erwägung der Funktionsweise des Verfahrens nach Artikel 24	Orientierung zu ersten Elementen	Diskussion auf der Grundlage der erhaltenen Leitlinien	Diskussion auf der Grundlage der erhaltenen Leitlinien	Diskussion auf der Grundlage der erhaltenen Leitlinien	Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
2.3 Erwägung weiterer Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit	Orientierung dazu, ob die Diskussionen fortgesetzt werden sollten	Orientierung dazu, ob die Diskussionen fortgesetzt werden sollten	Orientierung dazu, ob die Diskussionen fortgesetzt werden sollten	Orientierung zur Möglichkeit eines dreigliedrigen Meinungs austauschs	Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
<b>Schwerpunktbereich 3: Berichterstattung und Information</b>					
3.1 Straffung der Berichterstattung	Prüfung von unterschiedlichen Optionen	Prüfung der Optionen und Beschluss zur Umstellung auf computergestütztes Fallmanagement	Fortsetzung der Prüfung der Optionen	Fortsetzung der Prüfung der Optionen	Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
3.2 Informationsaustausch mit anderen Organisationen	Fortsetzung der regelmäßigen Maßnahmen des Amtes				Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
<b>Schwerpunktbereich 4: Reichweite und Umsetzung</b>					
4.1 Klare Empfehlungen der Aufsichtsorgane	Integration in die vom Amt gebotene Unterstützung				Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
4.2 Systematische Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene	Integration in die vom Amt gebotene Unterstützung				Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
4.3 Prüfung des Potenzials von Artikel 19	Orientierung zu ersten Elementen	Erste Prüfung	Weitere Orientierung	Weitere Orientierung	Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
<b>Überprüfung der Arbeitsmethoden durch die Aufsichtsorgane</b>					
Ausschuss für die Durchführung der Normen	Informelle dreigliedrige Konsultationen zu den Arbeitsmethoden				
Sachverständigenausschuss	Laufende Diskussionen der Arbeitsmethoden				
Ausschuss für Vereinigungsfreiheit	Laufende Diskussionen der Arbeitsmethoden				